

Satzung BIG Hamburg e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1.1 Der Verein führt den Namen Buggy Interessengemeinschaft Hamburg e.V.

1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck:

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des funkferngesteuerten Minicar-Rennsports durch die sportartbestimmende, eigenmotorische Ausübung von Rennsport mit der Durchführung und Austragung von nationalen und regionalen Wettbewerben und Meisterschaften auf einer eigenen permanenten Rennstrecke.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Die Buggy Interessengemeinschaft Hamburg ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral

2.4 Die Buggy Interessengemeinschaft Hamburg bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft:

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und beschränkt geschäftsfähige (und jede juristische) Person werden.

3.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft:

4.1. Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);

4.2. Durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist 6 Wochen;

4.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
- trotz Mahnung länger als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung

ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach festgelegt;
die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1.1. eines Jahres im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines 3-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 6 - Mitgliederversammlung:

6.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Einladung mittels E-Mail und Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite einzuberufen.

6.2. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 2. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

6.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen bejaht wird.

6.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder,

6.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von mind. 3 Mitgliedern oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

6.8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

6.9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

6.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Organe des Vereins:

7.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7.2. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden. Er ist Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7.4 Der Kassenprüfer ist nicht Organ des Vereins. Er ist gehalten mindestens 1 x Jährlich unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 8 - Sportausschuss:

8.1. Der Sportausschuss ist nicht Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Spartenleitern. Er regelt die sportlichen Belange des Vereins, soweit in der Satzung geregelt.

Der Sportausschuss ist berechtigt Mitgliedern einen Zuschuss zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben zu erteilen.

§ 9 - Teamleiter:

9.1 Der Teamleiter wird vom Sportausschuss bestimmt.

§ 10 - Sparten:

10.1. Der Verein betreibt folgende Sparten:

Offroad Verbrenner
Offroad Elektro
Glattbahn Verbrenner
Glattbahn Elektro

Jede Sparte mit mehr als sieben Mitgliedern wählt einen Sparteneiter.

§ 11 - Kassenprüfer:

11.1. Der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

11.2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 12 - Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

12.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

12.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

12.3. Bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung unter der Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

§ 13 –Sonstiges

In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht gefunden haben, entscheidet der Vorstand.

Hamburg, den 24.01.2014